

Erste Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759 2019 S. 23) und des § 52 Absatz 2 und Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. Seite 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau werden die Tarife wie folgt geändert:

Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachbesichtigung einschl. der Zeiten für Vor- und Nachbereitung	1 Person	Tarif Je angefangene ¼ Stunde 18,90 €
	Jede weitere Person	Tarif 18,90 €
Pauschale für An- und Abfahrt zu einer Brandverhütungsschau oder einer Nachbesichtigung einschl. Fahrzeug und Kraftstoffkosten	1 Person	Tarif Je Termin 39,80 €
	Jede weitere Person	Tarif 37,80 €

		Tarif (Gemäß Satzung über den
--	--	----------------------------------

			Kostensersatz)
1	Anfahrt / Abfahrt PKW	2 x 15 = 30 Minuten	1,00 €
2	Kraftstoffpauschale PKW	Je Einsatz	1,00 €
3	Anfahrt / Abfahrt Personalkosten	2 x 15 = 30 Minuten	37,80 €
		Gesamt	39,80 €
4	Jede weitere Person Personalkosten	2 x 15 = 30 Minuten	37,80 €

Artikel 2

Die Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird wie folgt geändert:

Objektziffern (Stand 30.04.2019)		Fristen nach Gefährdungsgrad
Pflege- und Betreuungsobjekte		
0 1 . 0 1	Krankenhäuser	3
0 1 . 0 2	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an Bau und Betrieb	3
0 1 . 0 3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
0 1 . 0 4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
0 1 . 0 5	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
0 1 . 0 6	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
0 1 . 2 0	sonstige Pflege- und Betreuungsobjekte *	*
Übernachtungsobjekte		
0 2 . 0 1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
0 2 . 0 2	Obdachlosenunterkünfte	3
0 2 . 0 3	Notunterkünfte (für Asylbewerber, Flüchtlinge u.a.)	3
0 2 . 0 4	Campingplätze nach CWVO	6
0 2 . 0 5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
0 2 . 2 0	sonstige Übernachtungsobjekte *	*
Versammlungsobjekte		
0 3 . 0 1	<i>(nicht vergeben)</i>	
0 3 . 0 2	<i>(nicht vergeben)</i>	
0 3 . 0 3	<i>(nicht vergeben)</i>	
0 3 . 0 4	Gaststätten und Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, nach SBauVO	3
0 3 . 0 5	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben, nach SBauVO	3
0 3 . 0 6	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst, nach SBauVO	3
0 3 . 0 7	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen, nach SBauVO	3

0 3 . 0 8	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
0 3 . 2 0	sonstige Versammlungsobjekte *	*
Unterrichtsobjekte		
0 4 . 0 1	Schulen nach SchulBauRL	3
0 4 . 0 2	<i>(nicht vergeben)</i>	
0 4 . 0 3	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
0 4 . 2 0	sonstige Unterrichtsobjekte *	*
Hochhausobjekte		
0 5 . 0 1	Hochhäuser nach SBauVO	6
0 5 . 2 0	sonstige Hochhausobjekte *	6
Verkaufsobjekte		
0 6 . 0 1	Verkaufsstätten nach SBauVO (> 2000 m ²)	3
0 6 . 0 2	<i>(nicht vergeben)</i>	
0 6 . 0 3	<i>(nicht vergeben)</i>	
0 6 . 0 4	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
0 6 . 2 0	sonstige Verkaufsobjekte *	*
Verwaltungsobjekte		
0 7 . 0 1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
0 7 . 0 2	<i>(nicht vergeben)</i>	
0 7 . 0 3	<i>(nicht vergeben)</i>	
0 7 . 0 4	<i>(nicht vergeben)</i>	
0 7 . 2 0	sonstige Verwaltungsgebäude *	6
Ausstellungsobjekte		
0 8 . 0 1	Museen	6
0 8 . 0 2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
0 8 . 2 0	sonstige Ausstellungsobjekte *	6
Garagen		
0 9 . 0 1	Großgaragen nach SBauVO	6
0 9 . 0 2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden	6
0 9 . 2 0	sonstige Garagen *	6
Gewerbeobjekte		
sonstige Betriebe		
1 0 . 1 1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
1 0 . 1 2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
1 0 . 1 3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
1 0 . 1 4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
sonstige Lager		
1 0 . 2 1	<i>(nicht vergeben)</i>	
1 0 . 2 2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
1 0 . 2 3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6

1 0 . 2 4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
1 0 . 2 5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
1 0 . 2 6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
1 0 . 2 7	Hochregallager	6
1 0 . 3 0	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
1 0 . 4 0	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500	6
1 0 . 5 0	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500	6
1 0 . 6 0	Kraftwerke und Umspannwerke	6
1 0 . 7 0	<i>(nicht vergeben)</i>	
	Sonderobjekte	
1 1 . 0 1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
1 1 . 0 2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
1 1 . 0 3	Kirchen und Gebetsstätten	6
1 1 . 0 4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
1 1 . 0 5	<i>(nicht vergeben)</i>	
1 1 . 0 6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
1 1 . 0 7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
1 1 . 0 8	<i>(nicht vergeben)</i>	
1 1 . 0 9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
1 1 . 1 0	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
1 1 . 1 1	Flughäfen	3
1 1 . 1 2	<i>(nicht vergeben)</i>	
1 1 . 1 3	<i>(nicht vergeben)</i>	
1 1 . 1 4	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
1 1 . 1 5	Sonstige brandschaupflichtige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*
1 1 . 2 0	sonstige Sonderobjekte *	*

* Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die in der Anlage 1 geregelten Tarife und die Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 15. Juli 2016 der Stadt Mülheim an der Ruhr außer Kraft.